

Absenzenordnung Kindergarten und Primarschule Brislach

Die Schulleitung und der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Brislach, gestützt auf die §§ 69, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die §§ 2, 3, 5, 55, 56, 71 und 72 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für Kindergarten und Primarschule, beschliessen:

§ 1 Zielsetzung

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Fragen zum Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen im Kindergarten und in der Primarschule auf einfache Weise einheitlich zu regeln und familiären Bedürfnissen entgegen zu kommen.

§ 2 Grundsatz

- 1 Als Absenz gilt jedes entschuldigte oder unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht des Kindergartens und der Primarschule.
- 2 Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

§ 3 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a. Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- b. höhere Gewalt, die den Schulbesuch verunmöglicht;
- c. Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen.

§ 4 Meldung der Absenz

- 1 Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.
- 2 Eine Entschuldigung der Absenz hat mündlich oder schriftlich bei der Lehrperson zu erfolgen.
- 3 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

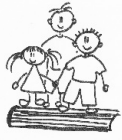
§ 5 Absenz einer Lehrperson

- 1 Absenzen einer Lehrperson werden möglichst frühzeitig den Erziehungsberechtigten mitgeteilt (schriftlich / Rundtelefon).
- 2 Eltern, die während der Absenz einer Lehrperson keine Betreuung für ihr Kind organisieren können, nehmen mit der Schule Kontakt auf.



§ 6 Jokertage

- 1 Während der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten bis 6. Klasse) stehen den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr 2 Jokertage, bzw. 4 Joker-Halbtage zur Verfügung.
- 2 Nicht eingelöste Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres. Das heisst, sie können nicht angesammelt oder ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- 3 Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug der Jokertage mit dem entsprechenden Formular, welches bei der Klassenlehrperson oder auf der Homepage der Gemeinde Brislach (www.brislach.ch) bezogen werden kann, der Klassenlehrperson.
- 4 Der Bezug von Jokertagen muss mit dem entsprechenden Formular im Voraus gemeldet werden.
- 5 Ein bewilligter Jokertag darf zurückgezogen werden.
- 6 Wird von den Jokertagen Gebrauch gemacht, sind die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Kind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.
- 7 Während Klassenlagern, Projekttagen, -wochen, Exkursionen und Schulreisen etc. können keine Jokertage bezogen werden. Die Klassenlehrperson kann in diesem Fall das Gesuch auf einen Jokertag ablehnen.
- 8 Bei Wochenendverlängerung werden Jokertage bezogen. Falls das Kontingent an Jokertagen aufgebraucht ist, muss für Wochenendverlängerung bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch eingereicht werden.
- 9 Für Ferienverlängerung muss ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung eingereicht werden.



Kindergarten & Primarschule Brislach

§ 7 Urlaub und Dispensation

- 1 Wenn spezielle Gründe vorliegen, können zusätzlich Urlaubs- und Dispensationsgesuche eingereicht werden.
- 2 Urlaubsgesuche sind mit Begründung einen Monat vor Urlaubsbeginn einzureichen.
 - bis zu einem Tag bei der Klassenlehrperson
 - bis zu zwei Wochen und bei Ferienverlängerungen bei der Schulleitung
 - bei Wochenendverlängerungen, sofern die Jokertage aufgebraucht sind, bei der Schulleitung
 - mehr als zwei Wochen beim Schulrat
- 3 Dispensationsgesuche sind mit einer schriftlichen Begründung bei der Schulleitung einzureichen.
- 4 Wird einem Urlaubsbegehren stattgegeben, sind die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Kind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.

§ 8 Sanktionen

- 1 Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:
 - a. Verwarnung mit Rechtsmittelbelehrung
 - b. Bei Zuwiderhandlung gegen Entscheide der Schulleitung oder des Schulrates oder im Wiederholungsfall kann der Schulrat die Eltern ermahnen oder mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestrafen. Gleichzeitig kann eine Gefährdungsmeldung bei der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1 Der Schulrat hat der Absenzenordnung am 7. Februar 2012 zugestimmt. Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat der Absenzenordnung am 9. Februar 2012 zugestimmt.
- 2 Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.
 - * Änderung: Name der Behörde SL 26.7.2015
 - ** Anpassung: Stand Bildungsgesetz 1. August 2017
Stand Verordnung 1. Januar 2018Anpassung Jokertage: wurde vom Konvent und SR im Mai 2021 bewilligt, tritt ab August 2021 in Kraft.
Anpassungen Urlaubsgesuch/Jokertage Oktober 2022